

Das geschenkte Geld fließt als Darlehen zurück

Wie Sie die Zinsverlagerung auf Kinder steuerlich optimieren können.

Eine Geldschenkung an Kinder entzieht dem Betrieb liquide Mittel, es sei denn, es sind bereits sehr hohe Sparguthaben vorhanden. In solchen Fällen liegt die Überlegung nahe, dass die Kinder das ihnen geschenkte Geld anschließend dem Betrieb wieder als Darlehen zur Verfügung stellen. Das Interessante an dieser Konstruktion ist, dass die Eltern die Zinsen für das betriebliche Darlehen als Betriebsausgaben absetzen können, während die Kinder ihre Zinsen steuerfrei vereinnahmen dürfen.

Allerdings ist diese Gestaltung durch die Abschaffung des Zwei-Konten-Modells zum 1.1.1999 erheblich erschwert worden. So reicht es nicht mehr aus, wenn das Geld auf das betriebliche Girokonto zurückfließt. Damit die betriebliche Veranlassung des Kredites eindeutig ist, sollte das Darlehen der Kinder ausschließlich zur Finanzierung von betrieblichen Investitionen (z.B. Schlepperkauf) verwendet werden. Dabei sollte das Geld unmittelbar vom Darlehensgeber (also dem Kind) auf das Konto des Verkäufers der Maschine fließen.

Wichtige Grundsätze

Damit die Schenkung mit anschließender Darlehensgewährung steuerlich anerkannt wird, sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Schenkung und Darlehen müssen unabhängig voneinander vereinbart werden. Dieses sollte nie in einer einzigen Urkunde geschehen.
- Die Schenkung darf nicht mit der Auflage der Darlehensgewährung verknüpft sein. Der Vater darf also der Tochter oder dem Sohn das Geld nicht von vornherein nur mit der Bedingung überlassen, dass



Darlehensverträge mit Angehörigen (Ehefrau, Kinder) werden vom Fiskus immer besonders gründlich geprüft. Foto: Hensch

diese ihm anschließend ein entsprechendes Darlehen gewähren.

- Um ganz sicher zu gehen, sollte zwischen der Schenkung und der Darlehensgewährung eine gewisse Zeit verstreichen und das Darlehen nicht unbedingt die gleiche Höhe haben wie die Schenkung.

- Wichtig ist, dass die Abwicklung des Darlehens wie unter fremden Dritten erfolgt. So müssen im Darlehensvertrag folgende Punkte in banküblicher Form geregelt sein: Verzinsung, Laufzeit, Art und Zeit der Rückzahlung.

- Bei längerfristigen Darlehensverträgen (nach Auffassung des Bundesfinanzhofes wohl vier Jahre und länger) muss das Darlehen auch in banküblicher Form gesichert werden. Folgende Möglichkeiten kommen dabei in Betracht: Sicherungsübereignung, Verpfändung, Grund-

pfandrechte und Sicherungsabtretung.

Wird der Darlehensvertrag mit einem minderjährigen Kind abgeschlossen, müssen Sie einen Ergänzungspfleger beim zuständigen Amtsgericht bestellen. Denn durch das geschenkte Geld erhält das minderjährige Kind zwar einen Vorteil. Mit der Darlehensgewährung geht es jedoch rechtliche Verpflichtungen ein. Deshalb muss hier ein Ergänzungspfleger mitwirken. Als Ergänzungspfleger können Sie dem Gericht Ihren Steuerberater oder eine andere Person Ihres Vertrauens vorschlagen.

Zwar bereitet die sorgfältige formelle Abwicklung der Darlehensgewährung unter Familienangehörigen einige Mühe. Doch damit sind neben den beschriebenen steuerlichen Vorteilen auch wirtschaftliche Vorteile verbunden. Würde das Kind

das geschenkte Geld bei der Bank anlegen, während der Vater gleichzeitig den Schlepperkauf mit einem Bankdarlehen fremdfinanzieren müsste, bliebe die Familie auf der Zinsdifferenz zwischen Soll- und Habenzinsen sitzen. Es erscheint auch mit Steuervorteilen nicht sinnvoll, wenn die Tochter für ihr Bankguthaben lediglich 3 % Zinsen erhält, während der Vater den Schlepper mit 6 % fremdfinanziert.

Neben den einkommensteuerlichen Vorteilen sind auch erbschaftsteuerliche Aspekte zu beachten. Seit 1996 sind bei Schenkungen von Eltern an Kinder alle zehn Jahre immerhin 400 000 DM steuerfrei. Bei größeren Vermögen ist es durchaus interessant, die Freibeträge schon zu Lebzeiten einmal auszunutzen.

Darlehen der Ehefrau

Auch Ehepaare ohne Kinder können die Gestaltung mit Darlehensverträgen unter Angehörigen nutzen, wie das folgende Beispiel zeigt:

Die Landwirtin V., Ehepartnerin von Landwirt V., verfügt über ein Barvermögen in Höhe von 100 000 DM. Bisher war das Geld in festverzinslichen Wertpapieren bei der Bank angelegt.

Da Landwirt V. für dringende betriebliche Investitionen (Neukauf eines Mähreschers) das Geld gut gebrauchen kann, bittet er seine Frau, ihm diese Summe als Darlehen zur Verfügung zu stellen. Es wird ein Darlehensvertrag abgeschlossen, in dem bankübliche Konditionen bezüglich der Zinsen, der Tilgung und der Laufzeit vereinbart sind. Außerdem wird eine Sicherungsübereignung des Mähreschers vereinbart und durchgeführt.

Im Ergebnis kann Landwirt V. die an seine Ehefrau gezahlte Zinsen als Betriebsausgaben absetzen. Diese muss die Zinsen in der gemeinsamen Einkommensteuererklärung als Einkünfte aus Kapitalvermögen angeben. Im Rahmen der Zusammenveranlagung bleiben dabei jedoch ab dem Jahre 2000 immerhin noch 6 200 DM steuerfrei.

Doch Vorsicht: Die Finanzverwaltung prüft solche Verträge unter Familienangehörigen immer besonders gründlich. Neben dem ohnehin notwendigen Fremdvergleich (Üblichkeit der Vereinbarung, Absicherung des Kredites) wird es vor allem darauf ankommen, dass die Ehefrau das Darlehen aus eigenen Mitteln zur Verfügung stellt. Hat die Ehefrau z. B. das Geld geerbt, dürfte das kein Problem sein. Denkbar ist jedoch auch, dass die Ehefrau ihr Gehalt, das sie z. B. aufgrund eines Arbeitsvertrages mit dem Ehemann erhält, dem Betrieb wieder als Darlehen zur Verfügung stellt. Eine solche Gestaltung erfordert jedoch penible Vereinbarungen, damit sie vom Finanzamt anerkannt werden.

Dr. Moser/C. Mörlins

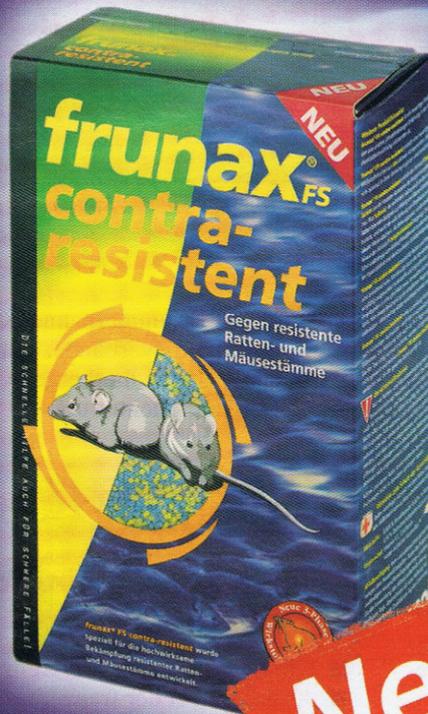


Wenn nichts mehr hilft,...

wirkt

frunax[®] FS

gegen resistente
Ratten- und Mäusestämme.



Fragen Sie
jetzt bei Ihrer
Raiffeisen-Waren-
genossenschaft
oder im
Landhandel
nach **frunax[®] FS**.

Neu



frunol delicia[®]
innovation